

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. September 1993	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 93	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten ..... <i>GVBl. II 305-35</i>	375
19. 8. 93	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Zuweisung von Mahnverfahren an ein Amtsgericht und zur Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren ..... <i>GVBl. II 210-62</i>	385
19. 8. 93	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Warenzeichengesetzes ..... <i>GVBl. II 210-61</i>	385
9. 9. 93	Verordnung zur Vereinigung der hessischen Allgemeinen Ortskrankenkassen zu einer landesweiten Allgemeinen Ortskrankenkasse in Hessen und Bestimmung der Region ..... <i>GVBl. II 93-42</i>	386
27. 7. 93	Hessische Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit gefährdeter Mietwohnungsversorgung ..... <i>GVBl. II 362-55</i>	387
31. 8. 93	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen ..... <i>Andert GVBl. II 362-50</i>	394
30. 7. 93	Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Universitäten im Lande Hessen ..... <i>GVBl. II 70-174</i>	401

**Verwaltungskostenordnung  
für den Bereich des Ministeriums des Innern  
und für Europaangelegenheiten\*)**

**Vom 2. September 1993**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

(2) Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 16. Dezember 1991 (GVBl. I S. 424), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1993 (GVBl. I S. 26).

**§ 2**

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

**§ 3**

Das Gebührenverzeichnis zum Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 264, 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1992 (GVBl. I S. 477)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. September 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Die Ministerin der Finanzen  
Dr. Fugmann-Heesing

Der Minister des Innern und  
für Europaangelegenheiten  
Dr. Günther

\*) GVBl. II 305-35  
1) Ändert GVBl. II 305-5

Anlage

Anlage

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Angelegenheiten der Polizei- und der Gefahrenabwehrbehörden	5
Ausspielungen	431
Bestattungswesen	41
Einwohnermeldewesen	42
Einsätze bei Veranstaltungen	51
Enteignungsrechtliche Angelegenheiten	1
Ersatzvornahme	543
Feiertagsrecht	2
Fehlalarm	53
Inanspruchnahme der polizeilichen Sachausstattung	58
Lotterien	431
Mitnahme von Betrunknenen und Süchtigen	564
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	4
Personalausweiswesen	44
Polizeigewahrsam	565
Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge	566
Rettung von Menschen	55
Sammlungen	433
Schlichtung von Streitigkeiten	561
Sicherstellung	542
Sperrzeit	45
Spielbanken	432
Stiftungsrecht	32
Transport von Betrunknenen und Süchtigen	563
Transport von Störern	562
Transportbegleitung	52
Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	541
Vereinsrecht	31
Versammlungswesen	46
Verwahrung von Fahrzeugen und sonstigen Sachen	581
Verwahrung von Gegenständen nach deren Freigabe	57

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1	<b>Enteignungsrechtliche Angelegenheiten</b>		
	Amtshandlungen auf Grund des Hessischen Enteignungsgesetzes (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107)		
101	Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (§ 9 Abs. 1 Satz 2)		200 bis 1 000
102	Entscheidung über Ansprüche (§ 10 Abs. 5)		200 bis 1 000
103	Planfeststellungsbeschluß (§ 14)		800 bis 10 000
104	Verlängerung der Frist für die Ausführung des Vorhabens (§ 16 Abs. 3)		100 bis 5 000
105	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 17)		300 bis 1 000
106	Niederschrift über die Einigung (§ 27 Abs. 2)	1 v.T. der vereinbarten Entschädigung	mindestens 300
107	Niederschrift über die Teileinigung (§ 28 Abs. 1)	1 v.T. der vereinbarten oder festgesetzten Entschädigung	mindestens 200
108	Entschädigungsfestsetzung auf Grund einer Teileinigung (§ 28 Abs. 2)	1 v.T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 200

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
109	Enteignungsbeschluß (§ 30 Abs. 1 bis 4)	2 v.T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 400
110	Teilenteignungsbeschluß (§ 30 Abs. 5)	2 v.T. der vereinbarten oder festgesetzten Entschädigung	mindestens 200
111	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 31)		100 bis 500
112	Ausführungsanordnung (§ 35)		150
113	Soweit Entschädigung in Land oder durch Gewährung anderer Rechte festgesetzt oder vereinbart wird oder alte Rechte durch neue ersetzt werden, ist der Verkehrswert des Landes oder des Rechts zugrunde zu legen.		
2	<b>Feiertagsrecht</b> Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 14 des Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG) in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241)		50 bis 500
3	<b>Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten</b>		
31	<b>Vereinsrecht</b>		
311	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB)		150 bis 2 500
312	Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht (§ 33 Abs. 2 BGB)		50 bis 1 000
313	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 BGB)		100 bis 2 000
314	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht		30 bis 150
32	<b>Stiftungsrecht</b> Amtshandlungen auf Grund des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344)		
321	Genehmigung einer Stiftung (§ 3)		200 bis 5 000
322	Genehmigung einer Verfassungsänderung, der Aufhebung oder der Zusammenlegung von Stiftungen (§ 9 Abs. 1)		100 bis 2 500
323	Änderung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung (§ 9 Abs. 3)		100 bis 2 500
324	Bescheinigung über die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs einer Stiftung		30 bis 150
325	Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Stiftung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
4	<b>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten</b>		
41	<b>Bestattungswesen</b> Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), und auf Grund des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGL. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109)		
411	Erteilung der Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung einer Begräbnisstätte außerhalb der öffentlichen Friedhöfe (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)		500 bis 3 000
412	Erteilung der Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)		50
413	Erteilung der Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)		50
414	Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)		10 bis 60
415	Erteilung der Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)		100 bis 1 000
42	<b>Einwohnermeldewesen</b> Amtshandlungen auf Grund des Hessischen Meldegesetzes (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170)		
421	Einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1	je Einwohner	10
422	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2	je Einwohner	12
423	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	15
424	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner zusätzlich	30
425	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 3 (Gruppenauskunft)		
4251	– bei manueller Auskunftserteilung	je Einwohner	10
4252	– bei automatisierter Auskunftserteilung	bis 200 Einwohner	500
		für jeden weiteren Einwohner bis 1 000 Einwohner je	1
		für jeden weiteren Einwohner bis 10 000 Einwohner je	0,30
		für jeden weiteren Einwohner bis 50 000 Einwohner je	0,10
		für jeden weiteren Einwohner	0,02

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
426	Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 1 und 2		200 bis 4 000
427	Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 3.		
4271	– bei manueller Auskunftserteilung	je Jubiläumsfall bis 200	10
4272	– bei automatisierter Auskunftserteilung	Jubiläumsfälle für jeden weiteren Jubiläumsfall bis 1 000	500
		Jubiläumsfälle je für jeden weiteren Jubiläumsfall bis 10 000	1
		Jubiläumsfälle je für jeden weiteren Jubiläumsfall bis 10 000	0,30
		Jubiläumsfälle je für jeden weiteren Jubiläumsfall bis 200	0,10
428	Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 4	Adressen für jede weitere bis 1 000 Adressen je für jede weitere bis 10 000 Adressen je für jede weitere bis 50 000 Adressen je für jede weitere Adresse	500 1 0,30 0,10 0,02
429	Erteilung einer Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung	10
4291	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten);	je Bescheinigung	15
4292	die amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 ist gebührenfrei.		
43	<b>Lotterien und Ausspielungen, Spielbanken, Sammlungen</b>		
431	Lotterien und Ausspielungen		
	Amtshandlungen auf Grund der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241)		
4311	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung (§ 1)	2 v.T. des Spielkapitals	mindestens 50
4312	Änderung der Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung bei gleichbleibendem Spielkapital (§ 1);	50 v.H. der Kosten nach Nr. 4311	mindestens 25
	wird durch die Änderung das Spielkapital erhöht, so ist die Gebühr aus dem Betrag der Erhöhung nach Nr. 4311 zu berechnen.		
4313	Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Lotterien und Ausspielungen ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und ihre technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
432	<b>Spielbanken</b> Amtshandlungen auf Grund des Hessischen Spielbankgesetzes (HessSpielbG) vom 21. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 1)		
4321	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank (§ 1 Abs. 2)		1 000 bis 15 000
4322	Genehmigung von Rechtsgeschäften, die auf Grund der Spielbankerlaubnis einer Genehmigungspflicht unterliegen		1 000 bis 10 000
433	<b>Sammlungen</b>		
4331	Erteilung einer Sammlungserlaubnis nach § 1 des Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)		50 bis 400
4332	Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Sammlungen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und ihre technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird.		
44	<b>Personalausweiswesen</b> Amtshandlungen auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), soweit im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist		
441	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises		15
442	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist.		20
45	<b>Sperrzeit</b> Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96), geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GVBl. I S. 207)		
451	Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4)	je Anordnung	100 bis 3 000
452	Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4)	je Anordnung	200 bis 4 500
453	Gebührenfrei sind - die Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3) und - die Vorverlegung des Beginns und das Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4).		
46	<b>Versammlungswesen</b> Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059)		100





Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
532	Die Gebührenregelung nach Konzessionsverträgen bleibt unberührt,		
54	<b>Durchführung von Maßnahmen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), soweit sie einen Aufwand erfordern, der über die regelmäßige Tätigkeit hinausgeht.</b>		
541	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand	mindestens 50
542	Sicherstellung nach § 40	nach Zeitaufwand	mindestens 50
543	Ersatzvornahme nach § 49	nach Zeitaufwand	mindestens 50
55	<b>Rettung von Menschen</b> Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, wenn die den Einsatz veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt worden oder die Suche notwendig geworden ist, weil allgemein übliche Benachrichtigungspflichten unterlassen wurden	nach Zeitaufwand	mindestens 50
56	<b>Schlichtung von Streitigkeiten, Transport, Mitnahme und Polizeigewahrsam</b>		
561	Schlichtung von Streitigkeiten		
5611	– durch mehr als einmaliges Einschreiten der Polizei innerhalb von vierundzwanzig Stunden, für jedes Einschreiten oder		
5612	– wenn zur Beendigung der Streitigkeit mehr als zwei Beamte erforderlich sind	je Streifen- fahrzeug einschl. Fahrzeug- besatzung	100
562	Transport von Störern	je Einsatz- kommando	275
563	Transport von Betrunkenen und Süchtigen	je Person	50
564	zur Begründung des Polizeigewahrsams im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 HSOG	je Person	50
565	Mitnahme von Betrunkenen und Süchtigen zu deren Wohnung	je Person	50
565	Polizeigewahrsam	bis zu 6 Stunden für jede weitere 6 Stunden	30  5
566	Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge		20 bis 100
57	<b>Verwahrung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände nach deren Freigabe</b>	Nr. 581 bis 5817	
58	<b>Inanspruchnahme der polizeilichen Sachausstattung bei kostenpflichtigen Amtshandlungen nach den Tarifstellen 51, 53 bis 56 oder im Anschluß an die genannten Amtshandlungen</b>		
581	Verwahrung von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und sonstigen Sachen in einem Raum oder auf einem Gelände des Landes		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
5811	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	je Tag	1 mindestens 10
5812	ein Kraftrad	je Tag	2,50 mindestens 10
5813	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	5 mindestens 10
5814	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht; ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	je Tag	10 mindestens 20
5815	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	5 mindestens 10
5816	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	2,50 mindestens 10
5817	sonstige Sachen	je Tag und je 0,5 qm Stell- fläche	1 mindestens 10
582	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personalkosten)		
5821	eines Hubschraubers	je ¼ Stunde	500
5822	eines Bootes bis 73 kw (100 PS)	je ¼ Stunde	15
5823	eines Bootes über 73 kw (100 PS)	je ¼ Stunde	25
5824	eines Sonderfahrzeuges	je ¼ Stunde	20 bis 50
583	Inanspruchnahme von Tieren und Sachen (ohne Personal- und Transportkosten)		
5831	eines Tauchgerätes mit Füllmaterial	je ¼ Stunde	30
5832	eines Diensthundes	je ¼ Stunde	3
5833	eines Dienstpferdes	je ¼ Stunde	6
5834	eines leichten Absperrgitters	bis zu drei Tagen für jeden weiteren Tag	10 5
5835	eines schweren Absperrgitters	bis zu drei Tagen für jeden weiteren Tag	18 8
5836	einer sonstigen Sache	je Tag	1 bis 30
584	Verpflegung durch polizeieigene Küche	je Mahlzeit	5 bis 15

**Verordnung  
zur Übertragung der Ermächtigung zur Zuweisung von Mahnverfahren  
an ein Amtsgericht und zur Einführung der  
maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren\*)**

**Vom 19. August 1993**

Auf Grund des § 689 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 703 d Abs. 2 Satz 2, und des § 703 c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. Mahnverfahren einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen (§ 689 Abs. 3 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 703 d Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung),
2. den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem bei einem Amtsgericht die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren ein-

geführt wird (§ 703 c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung),

wird der Ministerin oder dem Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Zuweisung von Mahnverfahren an ein Amtsgericht und zur Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. August 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Die Ministerin der Justiz  
Dr. Hohmann-Dennhardt

<sup>\*)</sup> GVBl. II 210-62  
<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 210-52

**Verordnung  
zur Übertragung der Ermächtigung  
nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Warenzeichengesetzes\*)**

**Vom 19. August 1993**

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Warenzeichengesetzes, durch Rechtsverordnung einem Landgericht die Warenzeichenstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wird auf die Mi-

nisterin oder den Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Warenzeichengesetzes vom 6. Dezember 1977 (GVBl. I S. 457)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. August 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Die Ministerin der Justiz  
Dr. Hohmann-Dennhardt

<sup>\*)</sup> GVBl. II 210-61  
<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 210-45

**Verordnung**  
**zur Vereinigung der hessischen Allgemeinen Ortskrankenkassen**  
**zu einer landesweiten Allgemeinen Ortskrankenkasse in Hessen**  
**und Bestimmung der Region\*)**

**Vom 9. September 1993**

Auf Grund des

1. § 90 Abs. 2 und des § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038),
2. § 143 Abs. 2 Satz 1 und des § 145 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),

verordnet die Landesregierung, bezüglich der Regelungen auf Grund des § 145 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag der Allgemeinen Ortskrankenkassen Kassel, Schwalm-Eder und Marburg-Biedenkopf nach Anhörung der hessischen Allgemeinen Ortskrankenkassen und des AOK-Landesverbandes Hessen:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Ortskrankenkassen Darmstadt-Dieburg, für den Kreis Bergstraße, für Stadt und Kreis Offenbach am Main, Fulda, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunus, Kassel, Kreis Groß-Gerau, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig, Marburg-Biedenkopf, Odenwaldkreis, Region Frankfurt am Main und Wetteraukreis, Schwalm-Eder, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner und Wiesbaden-Rheingau-Taunus werden zu einer landesweiten Allgemeinen Ortskrankenkasse vereinigt.

(2) Der Zeitpunkt, zu dem die Vereinigung wirksam wird, wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

§ 2

Aufsichtsbehörde für die landesweite Allgemeine Ortskrankenkasse ist die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Hessen. Insoweit findet § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 6. Juni 1989 (GVBl. I S. 148) keine Anwendung.

§ 3

Region im Sinne des § 143 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Hessen.

§ 4

Mit Wirksamwerden der Vereinigung werden die Verordnung über die Vereinigung der Allgemeinen Ortskrankenkassen Limburg und Weilburg vom 2. Oktober 1979 (GVBl. I S. 225)<sup>1)</sup> und die Verordnung über die Vereinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den ehemaligen Kreis Wetzlar und der Allgemeinen Ortskrankenkasse Dillenburg sowie die Anpassung des Kassenbezirks an das Gebiet des Lahn-Dill-Kreises vom 20. Juni 1985 (GVBl. I S. 86)<sup>2)</sup> gegenstandslos.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Die Ministerin für Frauen,  
Arbeit und Sozialordnung  
Stiewitt

\*) GVBl. II 93-42  
1) Hebt auf GVBl. II 93-37  
2) Hebt auf GVBl. II 93-38

**Hessische Verordnung  
zur Bestimmung von Gebieten mit gefährdeter Mietwohnungsver-sorgung\*)**

**Vom 27. Juli 1993**

Auf Grund von Satz 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsver-sorgung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) wird verordnet:

§ 1

Anlage

Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden sind Gebiete im Sinne von Satz 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsver-sorgung, in denen die ausreichende Ver-sorgung der Bevölkerung mit Mietwoh-nungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
Jordan

\*) GVBl. II 362-55

## Anlage zu § 1

## Gemeinden

## A. Regierungsbezirk Darmstadt

## I. Kreisfreie Stadt

Darmstadt  
Frankfurt am Main  
Offenbach am Main  
Wiesbaden

## II. Landkreis

## Bergstraße

Abtsteinach  
Bensheim  
Biblis  
Birkenau  
Bürstadt  
Einhausen  
Fürth  
Gorxheimertal  
Grasellenbach  
Groß-Rohrheim  
Heppenheim (Bergstraße)  
Hirschhorn (Neckar)  
Lampertheim  
Lautertal (Odenwald)  
Lindenfels  
Lorsch  
Mörlenbach  
Neckarsteinach  
Rimbach  
Viernheim  
Wald-Michelbach  
Zwingenberg

## Darmstadt-Dieburg

Alsbach-Hähnlein  
Babenhausen  
Bickenbach  
Dieburg  
Eppertshausen  
Erzhausen  
Fischbachtal  
Griesheim  
Groß-Bieberau  
Groß-Umstadt  
Groß-Zimmern  
Messel  
Modautal  
Mühltal  
Münster  
Ober-Ramstadt  
Otzberg  
Pfungstadt  
Reinheim  
Roßdorf  
Schaafheim  
Seeheim-Jugenheim  
Weiterstadt

## Groß-Gerau

Biebesheim am Rhein  
Bischofsheim  
Büttelborn  
Gernsheim  
Ginsheim-Gustavsburg  
Groß-Gerau  
Kelsterbach  
Mörfelden-Walldorf  
Nauheim  
Raunheim  
Riedstadt  
Rüsselsheim  
Stockstadt am Rhein  
Trebur

Hochtaunuskreis

**Gemeinden**

Bad Homburg v. d. Höhe  
 Friedrichsdorf  
 Glashütten  
 Grävenwiesbach  
 Königstein im Taunus  
 Kronberg im Taunus  
 Neu-Anspach  
 Oberursel (Taunus)  
 Schmitten  
 Steinbach (Taunus)  
 Usingen  
 Wehrheim  
 Weilrod

Main-Kinzig-Kreis

Bad Orb  
 Bad Soden-Salmünster  
 Biebergemünd  
 Birstein  
 Brachtal  
 Bruchköbel  
 Erlensee  
 Flörsbachtal  
 Freigericht  
 Gelnhausen  
 Großkrotzenburg  
 Gründau  
 Hanau  
 Hasselroth  
 Jossgrund  
 Langenselbold  
 Linsengericht  
 Maintal  
 Neuberg  
 Nidderau  
 Niederdorfelden  
 Rodenbach  
 Ronneburg  
 Schlüchtern  
 Schöneck  
 Sinntal  
 Steinau an der Straße  
 Wächtersbach

Main-Taunus-Kreis

Bad Soden am Taunus  
 Eppstein  
 Eschborn  
 Flörsheim am Main  
 Hattersheim am Main  
 Hochheim am Main  
 Hofheim am Taunus  
 Kelkheim (Taunus)  
 Kriftel  
 Liederbach am Taunus  
 Schwalbach am Taunus  
 Sulzbach (Taunus)

Odenwaldkreis

Bad König  
 Beerfelden  
 Brensbach  
 Breuberg  
 Brombachtal  
 Erbach  
 Fränkisch-Crumbach  
 Höchst i. Odw.  
 Lützelbach  
 Michelstadt  
 Mossautal  
 Reichelsheim (Odenwald)  
 Rothenberg  
 Sensbachtal

Offenbach

Dietzenbach  
 Dreieich

**Gemeinden**

Egelsbach  
Hainburg  
Heusenstamm  
Langen  
Mainhausen  
Mühlheim am Main  
Neu-Isenburg  
Obertshausen  
Rodgau  
Rödermark  
Seligenstadt

**Rheingau-Taunus-Kreis**

Aarbergen  
Bad Schwalbach  
Eltville am Rhein  
Geisenheim  
Heidenrod  
Hohenstein  
Hünstetten  
Idstein  
Lorch  
Niedernhausen  
Oestrich-Winkel  
Rüdesheim am Rhein  
Schlangenbad  
Taunusstein  
Waldems  
Walluf

**Wetteraukreis**

Altenstadt  
Bad Nauheim  
Bad Vilbel  
Büdingen  
Butzbach  
Echzell  
Friedberg (Hessen)  
Gedern  
Glauburg  
Hirzenhain  
Karben  
Kefenrod  
Limeshain  
Münzenberg  
Nidda  
Niddatal  
Ober-Mörlen  
Ortenberg  
Ranstadt  
Reichelsheim (Wetterau)  
Rockenberg  
Rosbach v. d. Höhe  
Wölfersheim  
Wöllstadt

**B. Regierungsbezirk Gießen**

**Landkreis**

**Gießen**

Allendorf (Lumda)  
Biebortal  
Buseck  
Fernwald  
Gießen  
Grünberg  
Heuchelheim  
Hungen  
Langgöns  
Laubach  
Lich  
Linden  
Lollar  
Pohlheim  
Rabenau  
Reiskirchen



	<b>Gemeinden</b>
	Staufenberg Wettenberg
<b>Lahn-Dill-Kreis</b>	Aßlar Bischoffen Braunfels Breitscheid Dietzhöhlztal Dillenburg Driedorf Ehringshausen Eschenburg Greifenstein Haiger Herborn Hohenahr Hüttenberg Lahnau Leun Mittenaar Schöffengrund Sinn Solms Waldsolms Wetzlar
<b>Limburg-Weilburg</b>	Bad Camberg Beselich Brechen Dornburg Elbtal Hadamar Hünfelden Limburg a. d. Lahn Löhnberg Mengerskirchen Merenberg Selters (Taunus) Villmar Waldbrunn (Westerwald) Weilburg Weilmünster Weinbach
<b>Marburg-Biedenkopf</b>	Amöneburg Angelburg Bad Endbach Biedenkopf Breidenbach Cölbe Dautphetal Ebsdorfergrund Fronhausen Gladenbach Kirchhain Lahntal Lohra Marburg Münchhausen Neustadt (Hessen) Rauschenberg Stadtallendorf Steffenberg Weimar Wetter (Hessen) Wohratal
<b>Vogelsbergkreis</b>	Alsfeld Feldatal Freiensteinau Gemünden (Felda) Grebenu Grebenhain

**C. Regierungsbezirk Kassel**

**I. Kreisfreie Stadt**

**II. Landkreis**

Fulda

Hersfeld-Rotenburg

Kassel

**Gemeinden**

Herbstein  
Homberg (Ohm)  
Kirtorf  
Lauterbach (Hessen)  
Lautertal (Vogelsberg)  
Mücke  
Romrod  
Schlitz  
Schotten  
Schwalmtal  
Ulrichstein  
Wartenberg

Kassel

Bad Salzschlirf  
Dipperz  
Ebersburg  
Ehrenberg (Rhön)  
Eichenzell  
Eiterfeld  
Flieden  
Fulda  
Gersfeld (Rhön)  
Großenlüder  
Hilders  
Hofbieber  
Hünfeld  
Kalbach  
Künzell  
Neuhof  
Nüsttal  
Petersberg  
Poppenhausen (Wasserkuppe)  
Rasdorf  
Alheim  
Bad Hersfeld  
Bebra  
Breitenbach a. Herzberg  
Cornberg  
Friedewald  
Haunack  
Haunetal  
Heringen (Werra)  
Hohenroda  
Kirchheim  
Ludwigsau  
Nentershausen  
Neuenstein  
Niederaula  
Philippsthal (Werra)  
Ronshausen  
Rotenburg a. d. Fulda  
Schenklengsfeld  
Wildeck  
Ahnatal  
Bad Emstal  
Bad Karlshafen  
Baunatal  
Breuna  
Calden  
Espenau  
Fuldabrück  
Fuldatal  
Grebstein  
Habichtswald  
Helsa  
Hofgeismar  
Immenhausen  
Kaufungen  
Liebenau

**Gemeinden**

Schwalm-Eder-Kreis

Lohfelden  
Naumburg  
Nieste  
Niestetal  
Oberweser  
Reinhardshagen  
Schauenburg  
Söhrewald  
Trendelburg  
Vellmar  
Wahlsburg  
Wolfhagen  
Zierenberg  
Bad Zwesten  
Borken (Hessen)  
Edermünde  
Felsberg  
Frielendorf  
Fritzlar  
Gilsberg  
Gudensberg  
Guxhagen  
Homburg (Efze)  
Jesberg  
Knüllwald  
Körle  
Malsfeld  
Morschen  
Neuental  
Neukirchen  
Niederstein  
Oberaula  
Ottrau  
Schrecksbach  
Schwalmstadt  
Schwarzenborn  
Spangenberg  
Wabern  
Willingshausen

Waldeck-Frankenberg

Allendorf (Eder)  
Arolsen  
Bad Wildungen  
Battenberg (Eder)  
Bromskirchen  
Burgwald  
Diemelsee  
Diemelstadt  
Edertal  
Frankenau  
Frankenberg (Eder)  
Gemünden (Wohra)  
Hatzfeld (Eder)  
Korbach  
Lichtenfels  
Rosenthal  
Twistetal  
Vöhl  
Volkmarsen  
Waldeck  
Willingen (Upland)

Werra-Meißner-Kreis

Bad Sooden-Allendorf  
Eschwege  
Großalmerode  
Herleshausen  
Hessisch Lichtenau  
Neu-Eichenberg  
Ringgau  
Sontra  
Wanfried  
Wehretal  
Witzenhausen

**Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Verbesserung  
der Rechtsstellung des Mieters bei Begründung von Wohnungseigentum  
an vermieteten Wohnungen\*)**

**Vom 31. August 1993**

Auf Grund des § 564b Abs. 2 Nr. 2  
Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird  
verordnet:

Artikel 1

Anlage

Die Anlage zu § 1 der Hessischen Ver-  
ordnung zur Verbesserung der Rechtsstel-  
lung des Mieters bei Begründung von  
Wohnungseigentum an vermieteten Woh-  
nungen vom 19. Juni 1991 (GVBl. I S. 193)  
erhält die sich aus der Anlage ergebende  
Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1993 .

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
Jordan

\*) Ändert GVBl. II 362-50

Anlage zu § 1

Gemeinden

A. Regierungsbezirk Darmstadt

I. Kreisfreie Stadt

Darmstadt  
Frankfurt am Main  
Offenbach am Main  
Wiesbaden

II. Landkreis

Bergstraße

Abtsteinach  
Bensheim  
Biblis  
Birkenau  
Bürstadt  
Einhausen  
Fürth  
Gorxheimertal  
Grasellenbach  
Groß-Rohrheim  
Heppenheim (Bergstraße)  
Hirschhorn (Neckar)  
Lampertheim  
Lautertal (Odenwald)  
Lindenfels  
Lorsch  
Mörlenbach  
Neckarsteinach  
Rimbach  
Viernheim  
Wald-Michelbach  
Zwingenberg

Darmstadt-Dieburg

Alsbach-Hähnlein  
Babenhausen  
Bickenbach  
Dieburg  
Eppertshausen  
Erzhausen  
Fischbachtal  
Griesheim  
Groß-Bieberau  
Groß-Umstadt  
Groß-Zimmern  
Messel  
Modautal  
Mühlthal  
Münster  
Ober-Ramstadt  
Otzberg  
Pfungstadt  
Reinheim  
Roßdorf  
Schaafheim  
Seeheim-Jugenheim  
Weiterstadt

Groß-Gerau

Biebesheim am Rhein  
Bischofsheim  
Büttelborn  
Gernsheim  
Ginsheim-Gustavsburg  
Groß-Gerau  
Kelsterbach  
Mörfelden-Walldorf  
Nauheim  
Raunheim  
Riedstadt  
Rüsselsheim  
Stockstadt am Rhein  
Trebur

Hochtaunuskreis

**Gemeinden**

Bad Homburg v. d. Höhe  
 Friedrichsdorf  
 Glashütten  
 Grävenwiesbach  
 Königstein im Taunus  
 Kronberg im Taunus  
 Neu-Anspach  
 Oberursel (Taunus)  
 Schmitten  
 Steinbach (Taunus)  
 Usingen  
 Wehrheim  
 Weilrod

Main-Kinzig-Kreis

Bad Orb  
 Bad Soden-Salmünster  
 Biebergemünd  
 Birstein  
 Brachtal  
 Bruchköbel  
 Erlensee  
 Flörsbachtal  
 Freigericht  
 Gelnhausen  
 Großkrotzenburg  
 Gründau  
 Hanau  
 Hasselroth  
 Jossgrund  
 Langenselbold  
 Linsengericht  
 Maintal  
 Neuberg  
 Nidderau  
 Niederdorfelden  
 Rodenbach  
 Ronneburg  
 Schlüchtern  
 Schöneck  
 Sinnatal  
 Steinau an der Straße  
 Wächtersbach

Main-Taunus-Kreis

Bad Soden am Taunus  
 Eppstein  
 Eschborn  
 Flörsheim am Main  
 Hattersheim am Main  
 Hochheim am Main  
 Hofheim am Taunus  
 Kelkheim (Taunus)  
 Kriftel  
 Liederbach am Taunus  
 Schwalbach am Taunus  
 Sulzbach (Taunus)

Odenwaldkreis

Bad König  
 Beerfelden  
 Brensbach  
 Breuberg  
 Brombachtal  
 Erbach  
 Fränkisch-Crumbach  
 Höchst i. Odw.  
 Lützelbach  
 Michelstadt  
 Mossautal  
 Reichelsheim (Odenwald)  
 Rothenberg  
 Sensbachtal

Offenbach

Dietzenbach  
 Dreieich

**Gemeinden**

Egelsbach  
Hainburg  
Heusenstamm  
Langen  
Mainhausen  
Mühlheim am Main  
Neu-Isenburg  
Obertshausen  
Rodgau  
Rödermark  
Seligenstadt

**Rheingau-Taunus-Kreis**

Aarbergen  
Bad Schwalbach  
Eltville am Rhein  
Geisenheim  
Heidenrod  
Hohenstein  
Hünstetten  
Idstein  
Lorch  
Niedernhausen  
Oestrich-Winkel  
Rüdesheim am Rhein  
Schlangenbad  
Taunusstein  
Waldems  
Walluf

**Wetteraukreis**

Altenstadt  
Bad Nauheim  
Bad Vilbel  
Büdingen  
Butzbach  
Echzell  
Friedberg (Hessen)  
Gedern  
Glauburg  
Hirzenhain  
Karben  
Kefenrod  
Limeshain  
Münzenberg  
Nidda  
Niddatal  
Ober-Mörlen  
Ortenberg  
Ranstadt  
Reichelsheim (Wetterau)  
Rockenberg  
Rosbach v. d. Höhe  
Wölfersheim  
Wöllstadt

**B. Regierungsbezirk Gießen**

**Landkreis**

**Gießen**

Allendorf (Lumda)  
Biebertal  
Buseck  
Fernwald  
Gießen  
Grünberg  
Heuchelheim  
Hungen  
Langgöns  
Laubach  
Lich  
Linden  
Lollar  
Pohlheim  
Rabenu  
Reiskirchen

	<b>Gemeinden</b>
	Staufenberg Wettenberg
Lahn-Dill-Kreis	Aßlar Bischoffen Braunfels Breitscheid Dietzhöhlztal Dillenburg Driedorf Ehringshausen Eschenburg Greifenstein Haiger Herborn Hohenahr Hüttenberg Lahnau Leun Mittenaar Schöffengrund Sinn Solms Waldsolms Wetzlar
Limburg-Weilburg	Bad Camberg Beselich Brechen Dornburg Elbtal Hadamar Hünfelden Limburg a. d. Lahn Löhnberg Mengerskirchen Merenberg Selters (Taunus) Villmar Waldbrunn (Westerwald) Weilburg Weilmünster Weinbach
Marburg-Biedenkopf	Amöneburg Angelburg Bad Endbach Biedenkopf Breidenbach Cölbe Dautphetal Ebsdorfergrund Fronhausen Gladenbach Kirchhain Lahntal Lohra Marburg Münchhausen Neustadt (Hessen) Rauschenberg Stadtallendorf Steffenberg Weimar Wetter (Hessen) Wohratal
Vogelsbergkreis	Alsfeld Feldatal Freiensteinau Gemünden (Felda) Grebenau Grebenhain



**C. Regierungsbezirk Kassel**

**I. Kreisfreie Stadt**

**II. Landkreis**

Fulda

Hersfeld-Rotenburg

Kassel

**Gemeinden**

Herbstein  
Homburg (Ohm)  
Kirtorf  
Lauterbach (Hessen)  
Lautertal (Vogelsberg)  
Mücke  
Romrod  
Schlitz  
Schotten  
Schwalmtal  
Ulrichstein  
Wartenberg

Kassel

Bad Salzschlirf  
Dipperz  
Ebersburg  
Ehrenberg (Rhön)  
Eichenzell  
Eiterfeld  
Flieden  
Fulda  
Gersfeld (Rhön)  
Großenlüder  
Hilders  
Hofbieber  
Hünfeld  
Kalbach  
Künzell  
Neuhof  
Nüsttal  
Petersberg  
Poppenhausen (Wasserkuppe)  
Rasdorf

Alheim  
Bad Hersfeld  
Bebra  
Breitenbach a. Herzberg  
Cornberg  
Friedewald  
Hauneck  
Haunetal  
Heringen (Werra)  
Hohenroda  
Kirchheim  
Ludwigsau  
Nentershausen  
Neuenstein  
Niederaula  
Philippsthal (Werra)  
Ronshausen  
Rotenburg a. d. Fulda  
Schenklengsfeld  
Wildeck

Ahnatal  
Bad Emstal  
Bad Karlshafen  
Baunatal  
Breuna  
Calden  
Espenau  
Fuldabrück  
Fuldata  
Grebenstein  
Habichtswald  
Helsa  
Hofgeismar  
Immenhausen  
Kaufungen  
Liebenau

Schwalm-Eder-Kreis

**Gemeinden**

Lohfelden  
Naumburg  
Nieste  
Niestetal  
Oberweser  
Reinhardshagen  
Schauenburg  
Söhrewald  
Trendelburg  
Vellmar  
Wahlsburg  
Wolfhagen  
Zierenberg

Bad Zwesten  
Borken (Hessen)  
Edermünde  
Felsberg  
Frielendorf  
Fritzlar  
Gilsberg  
Gudensberg  
Guxhagen  
Homberg (Efze)  
Jesberg  
Knüllwald  
Körle  
Malsfeld  
Morschen  
Neuental  
Neukirchen  
Niedenstein  
Oberaula  
Ottrau  
Schrecksbach  
Schwalmstadt  
Schwarzenborn  
Spangenberg  
Wabern  
Willingshausen

Waldeck-Frankenberg

Allendorf (Eder)  
Arolsen  
Bad Wildungen  
Battenberg (Eder)  
Bromskirchen  
Burgwald  
Diemelsee  
Diemelstadt  
Edertal  
Frankenau  
Frankenberg (Eder)  
Gemünden (Wohra)  
Hatzfeld (Eder)  
Korbach  
Lichtenfels  
Rosenthal  
Twistetal  
Vöhl  
Volkmarsen  
Waldeck  
Willingen (Upland)

Werra-Meißner-Kreis

Bad Sooden-Allendorf  
Eschwege  
Großalmerode  
Herleshausen  
Hessisch Lichtenau  
Neu-Eichenberg  
Ringgau  
Sontra  
Wanfried  
Wehretal  
Witzenhausen

**Verordnung  
über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger  
zu den Universitäten im Lande Hessen\*)**

**Vom 30. Juli 1993**

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird verordnet:

**§ 1**

Zweck der Hochschulzugangsprüfung

(1) Qualifizierte Berufstätige, die für den angestrebten Universitätsstudiengang keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können eine besondere Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die die für den gewählten Universitätsstudiengang erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird. Die Prüfung wird vor der für den jeweiligen Fachbereich oder, sofern die angestrebten Fächer mehreren Fachbereichen zugeordnet sind, für diese gebildeten Prüfungskommission abgelegt.

(2) Die bestandene Prüfung berechtigt zum Studium an den Universitäten des Landes Hessen in dem in dem Zeugnis ausgewiesenen Studiengang. Für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Tiermedizin kann keine Hochschulzugangsprüfung abgelegt werden.

**§ 2**

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. seit mindestens drei Jahren den ersten Wohnsitz im Lande Hessen hat oder seit mindestens zwei Jahren im Lande Hessen beruflich tätig ist,
2. eine Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf in Verbindung mit einer anschließenden mindestens vierjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in dem erlernten oder in einem verwandten Beruf nachweist,
3. die Ausbildung durch Weiterbildung auf dem einschlägigen Gebiet erweitert und vertieft hat.

(2) Die Weiterbildung kann insbesondere durch folgende Abschlüsse nachgewiesen werden:

1. eine einschlägige Prüfung als Meisterin oder Meister (Handwerks-, Industrie-, Hauswirtschafts-, Landwirtschaftsmeister usw.) oder
2. den Abschluß einer zweijährigen Fachschule oder

3. den Abschluß an einer Fachschule für Sozialpädagogik nach insgesamt dreijährigem Bildungsgang als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher oder
4. den Abschluß an einer Fachschule für Heilpädagogik mit eineinhalbjährigem Bildungsgang, aufbauend auf dem Abschluß an einer Fachschule für Sozialpädagogik, als staatlich anerkannte Heilpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge.

Über die Anerkennung des Abschlusses anderer Weiterbildungsmaßnahmen (insbesondere inner- und überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen, Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen) wird bei der Zulassung im Einzelfall entschieden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Meisterprüfung nach Abs. 2 Nr. 1 brauchen keine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit nachzuweisen.

(4) Die berufliche Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 und die Weiterbildung nach Abs. 1 Nr. 3 müssen erkennen lassen, daß die Bewerberin oder der Bewerber dadurch einschlägige, für das angestrebte Studium notwendige Kenntnisse erworben hat, die erwarten lassen, daß diese oder dieser in der Lage ist, das Studium mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß aufzunehmen. Die selbständige Führung eines Haushalts mit der Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person kann für erzieherische und sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im übrigen bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

**§ 3**

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres schriftlich bei der Universität zu stellen, an der die Bewerberin oder der Bewerber studieren will. Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang die Studienberechtigung erworben werden soll. Daneben legt die Bewerberin oder der Bewerber ausführlich dar, weshalb nach ihrer oder seiner Auffassung die berufliche Tätigkeit in Verbindung mit der einschlägigen Weiterbildung die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium an einer Universität begründet.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Aus-

\*) GVBl. II 70-174

- bildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild,
2. eine öffentlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
  3. der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausbildung,
  4. der Nachweis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
  5. der Nachweis der einschlägigen Weiterbildung nach § 2 Abs. 2,
  6. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Universität einen Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt hat.

(3) Der Präsident prüft den Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung auf Vollständigkeit und leitet ihn sodann an die zuständige Prüfungskommission weiter. Diese entscheidet über den Antrag.

(4) Vor der Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers findet ein Beratungsgespräch statt.

#### § 4

##### Sonderregelung für Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 können zusätzlich beantragen, vor der Zulassung zur Zugangsprüfung in dem Fachbereich oder, sofern sich das Lehrangebot für den angestrebten Studiengang auf mehrere Fachbereiche erstreckt, in diesen als Gasthörerin oder Gasthörer für höchstens 12 Semesterwochenstunden zugelassen zu werden.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer nach Abs. 1 soll zwei Semester nicht überschreiten. In den belegten Lehrveranstaltungen erbrachte Studienleistungen können auf die Hochschulzugangsprüfung nach § 6 angerechnet werden.

(3) Die Prüfungskommission stellt fest, ob die nach Abs. 2 erbrachten Studienleistungen der Hochschulzugangsprüfung ganz oder teilweise gleichwertig sind. Sofern dies der Fall ist, treten diese ganz oder teilweise an die Stelle der Hochschulzugangsprüfung. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

#### § 5

##### Prüfungskommission

(1) Für die Organisation und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung bildet die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst auf Antrag der Hochschule für jeden Fachbereich oder,

sofern sich das Lehrangebot für den angestrebten Studiengang auf mehrere Fachbereiche erstreckt, für diese eine Prüfungskommission.

(2) Dieser gehören an:

1. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs oder der Fachbereiche, dem oder denen das Lehrangebot des angestrebten Studiengangs zugeordnet ist, als vorsitzendes und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied,
2. eine Lehrerin oder ein Lehrer einer zum Abitur führenden Schule mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1 werden auf Vorschlag des Präsidenten der Hochschule und das Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 auf Vorschlag der Kultusministerin oder des Kultusministers von der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft und Kunst für jeweils zwei Jahre bestellt.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(5) Die Prüfungskommission legt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung fest.

#### § 6

##### Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Teil 1) und einem Kolloquium, das höchstens 60 Minuten dauert (Teil 2). Die Prüfung umfaßt die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die Voraussetzung für das Studium im gewählten Studiengang sind. Die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sind zu berücksichtigen.

(2) Sofern die Prüfungskommission in einem der Prüfungsteile nach Abs. 1 feststellt, daß die in § 1 Abs. 1 geforderte Vorbildung und Eignung vorliegen, kann sie feststellen, daß auf den zweiten Prüfungsteil verzichtet wird.

#### § 7

##### Sonderregelung für Meisterinnen und Meister

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Meisterprüfung nachweisen, legen die Hochschulzugangsprüfung in Form eines Eignungsgesprächs ab. Vor der Zulassung wird die Bewerberin oder der

Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu einem Beratungsgespräch geladen.

(2) Das Eignungsgespräch dauert in der Regel 90 Minuten.

(3) Durch das Eignungsgespräch wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß aufnehmen zu können.

(4) Das Eignungsgespräch umfaßt die allgemeinen und fachlichen Grundlagen des angestrebten Studiums. Die berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sollen besondere Berücksichtigung finden.

(5) Gruppengespräche sind nicht zulässig.

### § 8

#### Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung und ergreift die hierzu erforderlichen Maßnahmen. Sie oder er bestimmt ein Mitglied der Prüfungskommission zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) Kolloquium und Eignungsgespräch werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Mit der Bewertung der schriftlichen Arbeit beauftragt die Prüfungskommission zwei ihrer Mitglieder. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen als Note festgesetzt.

(3) Das Kolloquium kann mit Einverständnis der Bewerberinnen oder der Bewerber als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt werden. In diesem Falle dauert die Prüfung je Bewerberin oder Bewerber höchstens 60 Minuten.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis des Kolloquiums und des Eignungsgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, in der die wesentlichen Gegenstände, auf die sich Kolloquium und Eignungsgespräch erstreckten, die Ergebnisse, die Bewertungen der einzelnen Kommissionsmitglieder sowie Beginn und Ende festgehalten werden.

(5) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Prüfung fest und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber mit.

### § 9

#### Bewertung

(1) Für die Bewertung der erbrachten Leistungen werden die folgenden Noten verwendet:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,                            |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.   |

(2) Die Gesamtnote wird aus den Noten der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums zu gleichen Teilen gebildet. Sie wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

### § 10

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfungsteil gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, dem Prüfungstermin fernbleibt oder nach dessen Beginn von der Prüfung zurücktritt,
2. das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht hat,
3. den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde.

(2) Wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß die Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird.

(3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 die Gründe nicht zu vertreten, gilt die Prüfungsleistung als nicht beendet.

(4) Die für das Fernbleiben oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; diese kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(5) Die Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 2 sowie bei Nichtanerkennung der von der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abs. 4 Satz 1 geltend gemachten Gründe hat die Prüfungskommission nach Anhörung einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen, in dem Auflagen für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung festgelegt werden können.

(6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

#### § 11

##### Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung kann nur als Ganzes und frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist nicht möglich.

#### § 12

##### Widersprüche

Den Widerspruchsbescheid erteilt die Prüfungskommission.

#### § 13

##### Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach den Anlagen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid mit Begründung und mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission das Bestehen der Prüfung festgestellt hat.

(4) Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

#### § 14

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmer haben das Recht, nach Abschluß der Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

#### § 15

##### Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige

Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige vom 13. September 1983 (ABl. S. 812) bleibt unberührt.

#### § 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1993

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Mayer

**Anlage 1**

**Zeugnis**

Herr/Frau .....

geb. am .....

in .....

hat die Prüfung nach § 6 der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Universitäten im Lande Hessen vom 30. Juli 1993 (GVBl. I S. 401) bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften im

Studiengang ..... an den Universitäten und  
Fachhochschulen im Lande Hessen zu studieren.

Auf Grund der erbrachten Leistungen wird die **Gesamtnote** auf ..... festgesetzt.

....., den .....

Die/Der Vorsitzende  
der Prüfungskommission

**Anlage 2**

**Zeugnis**

Herr/Frau .....

geb. am .....

in .....

hat das Eignungsgespräch nach § 7 der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Universitäten im Lande Hessen vom 30. Juli 1993 (GVBl. I S. 401) bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften im

Studiengang ..... an den Universitäten und  
Fachhochschulen im Lande Hessen zu studieren.

Auf Grund der erbrachten Leistungen wird die **Note** auf ..... festgesetzt.

....., den .....

Die/Der Vorsitzende  
der Prüfungskommission

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,  
Telefax (0 61 72) 2 30 55;  
**Hausadresse:** Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe  
**Postgiroamt:** Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

**Druck:** Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

**Abo-Verwaltung:** RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,  
Postfach 100, 35538 Weitzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden  
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und  
Schadensersatzleistung.

**Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von:** Buchbinde-  
rei Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-  
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von  
11,20 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen  
werden.

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**61343 Bad Homburg v. d. Höhe**